

Örtliche Bauvorschriften „Husarenäcker“ Gemarkung Herbertingen

Aufgrund von § 74 LBO in Verbindung mit § 4 (1) der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert am 20.03.1997 (GBl. 1997 S. 101), hat der Gemeinderat Herbertingen am 01.04.1998 folgende Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Husarenäcker“ auf der Gemarkung Herbertingen beschlossen:

A. Rechtsgrundlage

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 08.08.1995 (GBl. S. 617).

B. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt auf der Gemarkung Herbertingen, er ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Husarenäcker“ identisch und umfaßt die Flst. 333, 333/2, 333/3, 337, 337/1, 337/10, 337/11, 337/12, 337/2, 337/3, 337/4, 337/5, 337/6, 337/7, 337/8, 337/9, 340/1, 340/2, 340/3, 340/4, 340/5, 341/1, 341/2, 341/3, 341/4, 341/5, 341/6, 341/7, 341/8 (Finkenweg), 342/1, 342/2, 342/3, 342/4, 343/1, 343/2, 343/3, 343/4, 343/5 (Amselweg), 345/2, 345/3, 345/4, 345/5, 345/6, 345/7, 345/8 (Drosselweg), 423/2, 424/1, 425/1, 427 sowie Teile der Flst. 492 (Höhenweg) und 333/1 (Husarenweg) und des Flst. 1346 (Mieterkinger Straße) sowie des Flst. 431/2 (B 32).

C. Örtliche Bauvorschriften (§ 74 (1) bis (7) LBO)

In Ergänzung des Bebauungsplans wird folgendes festgesetzt für das durch den Bebauungsplan „Husarenäcker“ abgegrenzte Plangebiet:

1. Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Dachaufbauten sind erlaubt. Dacheinschnitte sind bis zu einer Breite von max. 4,00 m zulässig.

2. Dachform

Als Dachfarbe sind Rot-, Braun-, Grautöne und schwarz zulässig. Ausnahmen sind möglich. Die Dächer sind mit nicht reflektierenden Materialien zu decken. Die Verwendung von Blech zur Dacheindeckung ist ausnahmsweise möglich.

3. Äußere Gestaltung

Die Fassaden der Gebäude sollen Holz, Sichtbeton und Putz zeigen. Die Putzflächen sind in hellen Farbtönen zu halten. Das Untergeschoß soll, wenn es die gleiche Außenhaut hat wie das Erdgeschoß, farblich nicht abgesetzt werden.

Sichtschutzwände sind in der Mindesthöhe, die den Sichtschutz gewährleisten, zugelassen. Sie sind in der Materialwahl auf das Gebäude abzustimmen und im Baugesuch darzustellen. Als Material dürfen nur Naturstoffe (z. B. Holz, Beton, Mauerwerk) verwendet werden, Kunststoffe sind nicht zulässig.

4. Einfriedungen

Einfriedungen sind zulässig. Die Höhe der Einfriedungen darf entlang des öffentlichen Straßenraums max. 0,70 m hoch sein.

Nicht zulässig sind Einfriedungen aus Stachel- und Maschendraht.

Einfriedungen und Bepflanzungen, insbesondere im Bereich der Sichtfelder, dürfen die Funktionsfähigkeit der Verkehrsflächen nicht beeinträchtigen.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer gegen eine Festsetzung dieser Satzung verstößt und entgegen Ziff. 1

– einen breiteren Dacheinschnitt erstellt oder entgegen Ziff. 2

– ohne Ausnahme der Baurechtsbehörde andere Dachfarben oder Blech zur Dacheindeckung verwendet oder reflektierende Materialien zur Dacheindeckung vorsieht oder entgegen Ziff. 3

– andere Materialien oder Farben für die äußere Gestaltung der Gebäude verwendet oder

– die Sichtschutzwände höher als erlaubt erstellt oder diese nicht im Baugesuch darstellt oder für deren Erstellung andere als die zugelassenen Materialien, insbesondere Kunststoff verwendet entgegen Ziff. 4

– Einfriedungen aus Maschen- oder Stacheldraht verwendet, Einfriedungen im Straßenraum mit einer Höhe über 0,70 m anbringt oder Bepflanzungen und Einfriedungen so im Bereich der Sichtfelder unterhält, daß dadurch die Funktionsfähigkeit des Verkehrs beeinträchtigt ist.

Diese Ordnungswidrigkeit kann gem. § 75 LBO mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 DM geahndet werden.

Hinweis:

Die sonstigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften, die nicht Bestandteil dieses Änderungsverfahrens sind, sind weiterhin Bestandteil des Bebauungsplans.

ausgefertigt:

Herbertingen, den 05. 05. 98

Abt.
Bürgermeister



**Verfahrensvermerke: Bebauungsplan „Husarenäcker“
Aufstellung Örtliche Bauvorschrift**

Aufstellungsbeschluß des Gemeinderats	am	29.10.1997
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	am	14.11.1997
Bürgerbeteiligung	am	24.11.1997
Auslegungsbeschluß	am	14.01.1998
Auslegung	vom	02.02.1998
	bis	02.03.1998
Auslegung bekanntgemacht	am	23.01.1998
Satzungsbeschluß	am	01.04.1998

Ausgefertigt:
Herbertingen, den 05. 05. 98



.....
Abt, Bürgermeister

Genehmigt durch das Landratsamt Sigmaringen

am 08. 05. 98

Rechtskräftig durch Bekanntmachung
der Genehmigung gem. § 12 BauGB

am 15. 05. 98